

»Ich hab nit zu den Todten davon gegeben. Ich bin der Stimme des Herrn meines Gottes gehorsam gewest, und habe gethan alles, wie du mir gebotten hast.«

Es läßt sich daher nicht einsehen, wie v. Raumer ⁵⁰⁾ noch annehmen konnte, daß den Leviten der Zehnten bestimmt gewesen, und sie — etwa ein Fünftel des Volkes — dadurch und durch die übrigen zufälligen Einkünfte wenigstens ein Neuntel aller Einnahmen erhalten haben würden; es ist ja offenbar, daß nur eine moralische Vorschrift der Zehnten-Austheilung für das dritte Jahr vorlag, und hier noch die Leviten eine bedeutende Concurrenz an den Fremdlingen, Waisen und Witwen hatten.

6.

Die Dotation des Priester- und Gelehrten-Adels war also eine solche, die weder der Freiheit noch dem Wohlfeyn des Volkes schaden konnte, und so war denn gerade diese theokratische priesterliche Verfassung freier, als die der Kasten-Völker. Es ist eigentlich schwer zu sagen, welchen Namen man der jüdischen Verfassung, wie sie Moses gezeichnet, geben solle; Lunden ⁵¹⁾ sagt darüber folgendes: »Eine föderirte Republik läßt sich der bürgerliche Zustand der gesammten Israeliten schwerlich nennen; von einer Republik hatten weder Moses, noch seine Nachfolger, einen Begriff, und ein Bund der Stämme untereinander fand nicht Statt. Die Bezeichnung: demokratische Theokratie, hingegen dürfte noch unpassender seyn, weil Gottesherrschaft und Volksherrschaft sich widersprechen. Wo ein Gott gebietet, da muß er Despot seyn. Aber begreiflich ist, wie der Mangel eines Königes, wie die Gleichheit aller Israeliten (mit Ausnahme des Stammes Levi), die Versammlungen und der Umstand, daß Jehova's Herrschaft von dem Glauben, sonach von der Freiheit des Volkes abhing — wie dieses Alles den Verhältnissen Israels einen republikanischen Schein zu geben vermocht hat.«

50) S. 124.

51) Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. S. 83. S. 72. 73. (3te Ausgabe.)



Wie immerhin man aber auch die Mosaische Verfassung bezeichnen möge, so betrachtete sie doch den Boden als ein Erbe Gottes, das der einzelne Israelit gewissermaßen als ein göttliches Fideicommiss aufzubewahren hatte. Alle Israeliten sollten Grundeigenthum erhalten und auch behalten. Darum mußten die Erbtöchter in ihrem Stamme freien⁵²⁾. Darum auch, und um überhaupt die Uebergänge von zu großer Armuth⁵³⁾ zu allzugroßem Reichthum — jeder, vorzüglich den Republik ähnlichen Verfassungen so gefährlich! — zu verhüten, ward das Halljahr angeordnet. Schon alle sieben Jahre war ein Erlass-Jahr. »Ueber sieben Jahr soltu ein Erlassjahr halten. Also solz aber zugehen mit dem Erlassjahr. Wenn einer seinem Nehesten etwas borget, der solz ihm erlassen, und solz nicht einmahnen von seinem Nehesten oder von seinem Bruder, denn es heißt das Erlassjahr dem Herrn. Von einem Fremden magst du es einmahnen, aber dem, der dein Bruder ist, soltu es erlassen«⁵⁴⁾. Natürlich hatte das Erlassjahr in der Wirklichkeit keine andere Folge als Creditlosigkeit, und Verjährung mit dem siebenten Jahre, und Verkäufe statt Darlehne. Vorzüglich human bewies sich dieses Gesetz bei dem Leibeigenthum: »Wenn sich dein Bruder, ein Ebräer oder Ebräerin, verkauft, so sol er dir sechs Jahr dienen, in dem siebenden Jahr solt du ihn frei los geben. Und wenn du ihn frei los gibst, solt du ihn nicht leer von dir gehen lassen, sondern solt ihm auflegen von deinen Schafen, von deiner Tennen, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, das dir der Herr dein Gott gesegnet hat. Und gedenke, daß du auch Knecht warst in Egyptenland, und der Herr dein Gott dich erlöst hat. Darum gebiete ich dir solches heute«⁵⁵⁾. Nach sieben Erlass- oder vielmehr Feyer-Jahren folgte nun das Hall- oder Jubel-Jahr. »Und du solt zählen solcher Feyer-Jahr sieben, daß sieben Jahr siebenmal gezählet werden, und die Zeit der sieben

52) IV. Mos. Kap. 36.

53) V. Mos. Kap. 15. B. 2. »Und es sol aller Dinge kein Bettfer unter euch seyn.«

54) V. Mos. Kap. 15. B. 1.

55) V. Mos. Kap. 15. B. 4.

„Feyerjahre machen neun und vierzig Jahr. Da solt du die Po-
 „saunen lassen blasen durch alle euer Land. Am zehenden Tage
 „des siebenden Monden, eben am Tage der Versöhnung. Und
 „ihr solt das fünfzigste Jahr heiligen, und solts ein Erlassjahr
 „heissen im Lande, allen die darinnen wohnen, denn es ist euer
 „Halljahr. Da sol ein jeglicher bei euch wieder zu seiner Hab
 „und zu seinem Geschlecht kommen. Denn das fünfzigste Jahr
 „ist euer Halljahr. Ihr solt nicht säen, auch was von ihm sel-
 „ber wächst, nicht erndten, auch was ohne Arbeit wächst im Wein-
 „berge, nicht lesen, denn das Halljahr sol unter euch heilig seyn.
 „Ihr solt aber essen, was das Feld trägt. Das ist das Hall-
 „jahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen sol. — Wenn
 „du nun etwas deinem Nehesten verkaufest oder ihm etwas ab-
 „käufest, sol keiner seinen Bruder übervorteilen. Sondern nach
 „der Zahl vom Halljahr an soltu es von ihm kaufen, und was
 „die Jahre hernach tragen mögen, so hoch sol er dir verkaufen
 „sien. Nach der Menge der Jahre solt du den Kauf steigern,
 „und nach der Wenige der Jahr soltu den Kauf ringern. Denn
 „er sol dir, nach dem es tragen mag, verkaufen. So übervor-
 „theile nun keiner seinen Nehesten, sondern fürchte dich vor dei-
 „nem Gott, denn ich bin der Herr euer Gott. Darum thut
 „nach meinen Sazungen, und haltet meine Rechte, daß ihr dar-
 „nach thut, auf daß ihr im Lande sicher wohnen möget. Denn
 „das Land sol euch seine Früchte geben, daß ihr zu essen gnug
 „habet und sicher darinnen wohnet. — Und ob du würdest sagen:
 „was sollen wir essen im siebenden Jahr? denn wir säen nicht,
 „so sammeln wir auch kein Getraide ein. Da will ich meinen
 „Segen über euch im sechsten Jahr gebieten, daß er sol dreier
 „Jahr Getraide machen, daß ihr säet im achten Jahr, und von
 „dem alten Getraide esset bis in das neunte Jahr, daß ihr vom
 „alten esset, bis wieder neu Getraide kommet. Darum solt ihr
 „das Land nicht verkaufen ewiglich, denn das Land ist mein, und
 „ihr seyd Fremdlinge und Gäste für mir, und solt in all euerem
 „Lande das Land zu lösen geben« ⁵⁶⁾.

Auch vor dem Halljahr fand Einlösung des verkauften Grund-
 stücks Statt, mit Ersatz der Kaußschillinge, soweit sie nicht schon

56) III. Mos. Kap. 25. V. 3. 4. 5.

durch den Genuß ersetzt waren ⁵⁷⁾. Es wurden also überhaupt nur so viele . . Erndten bis zum Halljahr gekauft, wie auch in der so eben ausgezogenen Stelle wörtlich gesagt ist. — Adam Müller findet diese Einrichtungen ganz vortrefflich, und findet selbst den Keim des Feudal-Systems darin ⁵⁸⁾. Un-

57) III. Mos. Kap. 25. V. 6.

58) Elemente der Staatskunst Th. II. S. 15. ff. „Deshalb ist ein
 „anderer Grundpfeiler der Mosaischen Gesetzgebung der Glaube:
 „Jehova ist der Eigenthümer des Landes unserer Väter; wir Israe-
 „liten sind nichts als die Verwalter, die Meier unserer Aecker, die
 „zeitigen Nießbraucher seines Lieblingswohnsteges, des reichen, schd-
 „nen Landes, in welches er uns geführt hat. Niemand, heißt es
 „im Mosaischen Gesetz, kann seinen Acker auf ewige Zeiten ver-
 „kaufen, weil er nicht Eigenthümer ist. So, mit dem Gedanken
 „Gottes, oder der Freiheit, oder des Lebens, wie Sie wollen, befruchtete
 „Moses seine erhabene Institution. Dem zufolge haben alle seine
 „Gesetze einen durchaus persönlichen Character, und stehen der ein-
 „seitigen, sächlichen Gestalt der späteren Römischen Gesetzgebung
 „ganz entgegen. Das Eigenthum ist ihm etwas Persönliches, in
 „jedem Besitztück sieht er ein Fideicommiss, d. h. die wohlthätige
 „Hand Jehova's, die es ihm auf Treue und Glauben anvertrauet hat,
 „und die ehrwürdige Hand der Patriarchen und Stammeltern,
 „welche Treue und Glauben gehalten, und den Besitz unentweihet
 „hinterlassen haben. — Aus der Knechtschaft überundener Feinde
 „hat er kein Arges: denn der Sieg, und folglich auch die Gefan-
 „genen, kommt von Jehova; als absolutes Eigenthum kann er sie
 „nie betrachten. — Unser Jahrhundert hat Grund, vor der Skla-
 „verei der Neger zurückzuschrecken, weil eine würdevolle Dienstbar-
 „keit bei uns nicht mehr Statt finden kann; aber daraus, daß es
 „unmenschlich ist, einen Menschen wie eine gemeine Sache zu be-
 „handeln, folgt noch nicht, daß es überhaupt menschlich sey, irgend
 „einen Besiß als bloße Sache zu behandeln, und daß es keinem
 „Volke, wie edel seine Gesetzgebung auch sey, anstehe, Leibeigen-
 „schaft über Andre auszuüben. Wer das sächliche Eigenthum pers-
 „önlich zu behandeln weiß, dem kann man ohne Besorgniß ge-
 „statten, nun auch Personen als sächliches Eigenthum zu betrach-
 „ten. So nun hat die Mosaische Gesetzgebung allerdings einen nicht
 „zu berechnenden Einfluß auf die Bildung der Abelsverfassungen im
 „Mittelalter gehabt. Dieselbe Persönlichkeit des Besißes, dieselbe
 „Idee einer würdevollen Unterwerfung und Dienstbarkeit. — Genau
 „erwogen, sind es das Mosaische und das Römische Recht, deren ge-

gleich kühler sind die Ansichten von Raumer's⁵⁹⁾. Dieser behauptet erstlich, daß diese Gesetze keineswegs sämmtlich zur Anwendung gekommen. Wenn diese Gesetze unmittelbar von Moses herrühren, so habe er von den ägyptischen Einrichtungen abweichen wollen, ehe ihn die Erfahrung über die Anwendbarkeit jener Theorie belehrt gehabt; er habe die Gesetze vor aller Ansiedlung gegeben, und diese sey bekanntlich so nicht erfolgt, wie er sie sich gedacht. Deshalb haben sich seine Nachfolger neben so manchen Abweichungen auch wohl hier eine erlauben, ja dazu gezwungen werden können. Auch finde man in der ganzen jüdischen Geschichte keinen irgend genügenden Beweis, daß die Hall- oder Brach-Jahre wären gehalten worden, welches man gewiß in den Jahrbüchern bemerkt sehen würde, wenn sich daran so große Umwälzungen geknüpft hätten, als man voraussetze; oder man würde doch wenigstens des Abkommens dieser Gesetze, als einer Grundveränderung erwähnt finden. Zu diesen negativen Beweisen gesellen sich die gewichtigern, daß die Abhängigkeit von fremden Völkern, Zinspflichtigkeit u. s. w. die Hall- und Brachjahre haben stören müssen, daß ferner die spätere Gefangenschaft der Juden zum Theil als eine Strafe der seit undenklichen Zeiten nicht gehaltenen Brachjahre dargestellt werde. Würde endlich wohl das ganze Gesetzbuch verloren gegangen und erst unter König Josias wieder aufgefunden seyn, wenn man es in jedem Sabbatjahre (Brachjahr, Feyerjahr), der Vorschrift gemäß, vorgelesen hätte? Eben so überzeugend untersucht zum andern v. Raumer die Fragen, ob denn wirklich durch jene Gesetze Jeder, wie Moses offenbar gewollt, Antheil am Grundvermögen bekommen habe, und ob die gleich gefährlichen Uebel zu großen Reichthums und zu großer Armuth dadurch vermieden worden. Beide

„geneinander streitender Geist durch die ganze neuere Geschichte wahr-
 „genommen wird. Wir werden weiterhin noch näher beweisen, daß
 „der Entstehung des uers-état und der Ausbildung des Handels
 „in Europa nichts so sehr zu Hülfe gekommen ist, als das Römi-
 „sche Recht, während Geistlichkeit und Adel, oder Kirchenrecht und
 „der sogenannte Feudalismus, nur das uralte Mosaische Recht in
 „fortschreitender Entwicklung darstellen.“

59) S. 132. ff.

Fragen verneint v. Raumer: Da dem Erstgeborenen ein doppeltes Erbtheil zugebilligt worden, so habe schon dieses die Gleichheit des Grundbesizes vorzüglich in den kommenden Generationen untergraben, und die Antheile der Nachgeborenen verkümmern müssen. Wichtiger noch erscheine es, daß auf die Verschiedenheit der Zahl in den Familien, auf große Mehrung oder auf Aussterben, keine Rücksicht genommen, auch gar nicht durch Gemeinsamkeit des Besizes, durch Gleichheit des Genusses, der Lebensart u. s. w. dahin gewirkt worden, die Reichern mit den Armern, wie in Sparta, auf eine Stufe zu stellen. Die Vorschrift, daß die Erbtöchter nur in ihrem Stamme heirathen sollen, habe die Freiheit der Ehen gemindert, ohne jedoch zur Gleichheit des Besitzthums beizutragen, denn es sey jenen nicht, wie in Sparta, geboten gewesen, nur einen solchen zu ehelichen, der noch kein Grundeigenthum besessen. Mithin haben bei häufigem Zusammenschlagen der ursprünglichen Theile die verurtheilten großen Besitzungen, die Latifundia, entstehen, oder bei zahlreichern Familien Theilungen bis in unendlich kleine Flächen eintreten müssen. In Rücksicht dieses ohne Widerspruch mit den Gesetzen entstandenen Reichthums oder Armuth habe nun das Halljahr nichts ändern können. Auch im übrigen habe es nicht heilsam wirken können. Wohin solche künstliche Beschränkungen der Veräußerung und Verschuldung ohne innere Besserungsmittel führen, zeige nicht allein die Wissenschaft, sondern auch derjenige Theil unsers Bauernstandes, welcher so lange in ähnlichen Verhältnissen gelebt, und als der ungesittetste und ärmste erfunden werde. Allein der Unglückliche, behaupte man, welcher in die traurige Nothwendigkeit versetzt worden, sein angestammtes Eigenthum zu veräußern, habe es doch, wenn seine Umstände sich gebessert, im Laufe der Jubelperiode, wieder erwerben können, und, wenn ihm dieses nicht gelungen, habe ihn doch das eintretende Jubeljahr plötzlich in erwünschte glückliche Verhältnisse gesetzt; der Habsucht sey ein Bügel angelegt gewesen, das Gesetz habe für sie eine Strafe, für den Armen eine so treffliche Rettung aufgefunden, als sich nirgends in der Weltgeschichte zeige. Indessen werde ein bestimmtes Beispiel am besten deutlich machen, wie jezo bei solchen Gesetzen jeder unterrichtete Mann rechnen mußte,

und wie in jener Zeit die mit dem Ackerbau wohl bekannten Juden gewiß gerechnet haben. Abraham also oder Isaaß wolle ein Stück Land verkaufen, das jährlich 120 Thaler trage, und verlange dafür 2000 Thaler. Das Anerbieten scheine annehmlich, und man nütze dabei sein Geld zu sechs vom Hundert. Allein, da ihm der Rückkauf nach dem Gesetze frei stehe, und diese Unsicherheit alle Einrichtungen auf nachtheilige Weise behindere, so müsse man deshalb wenigstens eins vom Hundert zurückrechnen und könne den Ertrag nur auf 100 Thaler anschlagen. Nun trete aber in zehn Jahren auch das Jubeljahr ein, wo das Grundstück ohne Ersatz zurückzugeben sey, mithin kaufe man eigentlich nur zehn Erndten, jede 100 Thaler werth. Wenn man also dem Verkäufer 2000 Thaler auf einem Brette zahlte und innerhalb zehn Jahren in zehn kleinen Antheilen nur 1000 Thaler erhielt, so hätte man über hundert vom Hundert Schaden, mithin müsse man das Geschäft nicht wie einen Kauf, sondern wie eine Zeitpacht, und noch obenein, der erlaubten Rücknahme halber, wie eine unsichere Zeitpacht betrachten, und danach sein Gebot einrichten. Und nun drängen sich die Fragen auf: was für den Werth der Grundstücke, den Credit, den Ackerbau, die Anhänglichkeit an den Boden, was für die gleiche Vertheilung des Grundvermögens gewonnen würde, wenn ein Gesetz alles Landeigenthum allmählig in unbestimmte Zeitpacht verwandelte? Was der Arme gewönne, wenn er nichts als das wohlberechnete Zeitpachtgeld erhielt? Was ihm die Erlaubniß zum Rückkauf helfen solle, die den Preis nur noch mehr hinabbrücke, und statt ihm Mittel zur Erholung und anderweiten Ansiedlung zu bieten, mit der ganz leeren Hoffnung täusche, das alte Gut wieder zu erwerben? Wie er endlich durch das Jubeljahr im Stande seyn solle, sich in dem zurückbekommenen Grundstücke zu erhalten, sobald ihm damit gar nichts geschenkt werde? So wenig als mit dem bloßen Ablauf einer Pachtzeit, Pächter oder Verpächter arm oder reich werde, eben so wenig bewirke dieß an und für sich das Jubeljahr; sondern je nachdem der frühere Ertrag geringer oder größer seyn dürfte, gewinne bald der Eine bald der Andere bei der Lösung jenes Verhältnisses.